Zeitschrift: Neue Wege : Beiträge zu Religion und Sozialismus
Herausgeber: Vereinigung Freundinnen und Freunde der Neuen Wege
Band: 37 (1943)
Heft: (7-8): Juli-August-Sendung

Artikel: Gedanken zum Beveridgeplan
Autor: Frei, Hans Walter
DOI: https://doi.org/10.5169/seals-138300

Nutzungsbedingungen
Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation
L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use
The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 02.07.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

züge des baſlerischen Weſens. Aber eben auch ſeine oft auch vorhandenen beſonderen Schranken. Wir ſollten uns an jene halten, nicht an dieſe.

Allgemeiner geſagt: Im Namen deſſen, was die Schweiz gegenwärtig nötig hat, müſſen wir dem Jakob-Burckhardt-Kultus, wie er heute gemeint iſt, entgegentreten. Wir müſſen, ſo ungern wir es tun, an Burckhardts Grenzen erinnern. Damit tun wir ſeiner wirklichen Größe nicht Abbruch, ſondern heben ſie, die über dem Kultus ſeiner Schranken zu kurz kommen muß, erſt recht hervor.

Und ich glaube, daß wir dabei Burckhardt auf unſerer Seite haben. Ich kann mir gut denken, daß er mit ſeiner freundlich überlegenen, auch ſich ſelbſt überlegenen, hierin auch gut baſlerischen Art zu ſeinen Kultusverehrern ſagte: „Ihr guten Leute, ich war einſt ſo, *mußte* ſo ſein und habe damit wohl meiner Zeit, vielleicht ſogar auch kommenden Zeiten, einen Dienſt getan, aber ich habe mir nie eingebildet, das letzte Wort der Geſchichte geſagt zu haben; andere Zeiten verlangen vielleicht einen anderen Dienſt. Und ein kleinlicher äſthetiſcher Reaktionär bin ich denn doch nie geweſen. Dazu war ich denn doch zu ſehr auf das *Große* der Geſchichte gerichtet."

So wollen wir ihn zu uns ſprechen hören und ihm dankbar bleiben.

Leonhard Ragaz.

Gedanken zum Beveridgeplan.

Der Beveridgeplan ſtellt etwas Großes und Umfaſſendes dar. Hier ſoll einiges des an ihm Weſentlichen in Darſtellung und Kritik hervorgehoben werden. Der Beveridge-Plan erſtrebt die Erringung der Freiheit von ökonomiſcher Not. Sie iſt eine der weſentlichen Freiheiten für den Menſchen. Ein tiefer Idealismus ſteckt hinter dem ganzen Plan. Der Glaube an den Fortſchritt im Geſellſchafts- und Wirtſchaftsleben bildet ſeine Vorausſetzung. Wer dieſe Hoffnung nicht teilt, wird dem Gelingen des ganzen Planes von vorneherein ſkeptiſch gegenüberſtehen. Daß in England die Zahl dieſer Skeptiker verhältnismäßig klein iſt, gehört zu den erfreulichſten Erſcheinungen der Jetztzeit. Es ſtimmt traurig, daß von der Schweiz das Gegenteil behauptet werden muß. Der Glaube, daß es möglich ſei, den wirtſchaftlich Schwachen allgemein zu einem beſſeren Los als dem jetzigen zu verhelfen, iſt bei uns relativ ſelten. In England dagegen verfolgt der dort ungemein populäre Beveridgeplan den Zweck der Sicherung der Mindeſtlebenshaltung im engliſchen Volk unter völliger Beſeitigung der Not. Zwar verheißt die nahe Zukunft keine leichten, ſorgenfreien Zeiten. „Aber annehmen zu wollen, daß die Schwierigkeiten nicht überwunden werden können, daß das engliſche Volk die Fähigkeit der Anpaſſung verloren habe, daß der techniſche Fortſchritt ſein Ende erreicht habe oder erreichen könne, daß die Engländer für alle Zukunft arme Leute ſein würden, weil ſie das

von den Vätern Erſparte verbraucht haben, das iſt Defaitismus wider allen Sinn und Verſtand." Die Abſchaffung der Not durch Einkommensumſchichtung iſt ſehr wohl in unſerer Reichweite. Ob die praktiſche Erfahrung dieſer theoretiſchen Grundvorausſetzung entſpricht, iſt eine Frage, die ſich ſofort ſtellt.

Der Beveridgeplan ſieht als *Alterspenſion* für ein verheiratetes Ehepaar bei nicht erwerbender Frau pro Woche einen Unterſtützungsſatz von 40 Schilling (34 Franken) vor. Andererſeits betrug der Durchſchnittsarbeitslohn eines Mannes in allen Induſtrien im Sommer 1940 pro Woche 89 Schilling. Der Unterſtützungsſatz ſteht alſo zum durchſchnittlichen Arbeitslohn im Verhältnis 1 : 2½. Erſterer ſcheint infolgedeſſen höchſt unzureichend. Zu berückſichtigen bleibt dabei allerdings, daß der Beveridgeplan mit einer Mindeſtlebenshaltung rechnet, oberhalb welcher ſich Wohlſtand entwickeln kann. Weil aber die Unterſtützungsſätze des Beveridgeplanes die Exiſtenzminima ſichern ſollen, iſt der Fehlbetrag von 1 : 2½ mit dem Hinweis auf die Möglichkeit privater Einkommenszuſchüſſe aus Vermögen nicht entſchuldigt. Auf der andern Seite ſtellt der angegebene Unterſtützungsſatz von 34 Schilling einen recht anſehnlichen Grundſtock dar. Das nämliche gilt für die Alterspenſion als Einzelunterſtützung von 24 Schilling pro Woche. Dieſe Altersunterſtützungen werden ohne Bedürftigkeitsprüfung erteilt an alle in Frage ſtehenden engliſchen Staatsbürger männlichen Geſchlechts vom 65. Altersjahr an. Frauen ſind vom 60. Jahr an unterſtützungsberechtigt. Dieſer Unterſtützungsſatz für Alterspenſionen wird über den Minimalſatz hinaus erhöht, wenn der Bezugsberechtigte über die Altersgrenze hinaus gearbeitet hat. In einer Uebergangszeit von vorausſichtlich zwanzig Jahren werden kleinere Penſionen ausbezahlt als die Genannten. In die ſo entſtehenden Lücken wird nötigenfalls wie bisher die Tätigkeit der ſozialen Fürſorge treten. Im Geſamtbudget der ſozialen Verſicherung wird der Ausgabepoſten für Alterspenſionen einen ganz beträchtlichen Teil ausmachen. Wenn wir an den kläglichen Stand der Altersverſicherung in der Schweiz denken, ſo ſtellt des engliſche Projekt trotz ſeiner zu niedrigen Unterſtützungsſätze etwas Gewaltiges dar. Daran ändern auch die Altersgaben auf dem Weg ſozialer Fürſorge in der Schweiz nicht allzuviel, obwohl ſie vielerorts Hilfe bringen, die dankbar anerkannt ſein ſoll. Im Vergleich hiezu ſieht aber der Beveridge-Plan weit größere Zuſchüſſe an das Sozialwerk von ſeiten der Staatskaſſe auf Grund von Geldern aus den allgemeinen Steuern vor.

An zweiter Stelle des Beveridgeplanes ſteht die Verſicherung gegen *Arbeitsloſigkeit* für alle jene Perſonen, deren normale Beſchäftigung als Arbeitnehmer Arbeit im Rahmen eines Dienſtvertrages iſt. Andere Erwerbstätige, einſchließlich der Arbeitgeber, Gewerbetreibenden und ſelbſtändigen Arbeiter aller Arten, erhalten keine Arbeitsloſenunterſtützung. Als Erſatz für dieſe ſoll nach einer gewiſſen Zeit des Unbe-

ſchäftigtſeins eine Umſchulungsunterſtützung für die ſoeben genannten Erwerbstätigen erhältlich ſein, die dazu behilflich iſt, einen neuen Unterhalt zu finden, wenn der bisherige aufhört. Dieſe Umſchulungsunterſtützung ſoll nötigenfalls auch den Hausfrauen und jenen Perſonen zur Verfügung ſtehen, die ſich im arbeitsfähigen Alter befinden und keine Erwerbstätigkeit ausüben. Die Umſchulungsunterſtützung ſpielt im Beveridgeplan eine große Rolle. Oft wird ſie erwähnt. Sie erfolgt zu dem gleichen Satz wie die übrigen Unterſtützungen, ohne Rückſicht auf frühere Einkünfte. Alle weiteren Auskünfte über Umſchulungsanſtalten und Umſchulungskurſe fehlen. Doch wird normalerweiſe die Auszahlung der Arbeitsloſenunterſtützung nach Ablauf einer beſtimmten Periode an die Bedingung geknüpft ſein, ein Arbeitslager oder eine Umſchulungsanſtalt zu beſuchen. Hinter dieſer Beſtimmung können ſich in vielen Fällen größte Härten verbergen, wenn nicht gewährleiſtet iſt, daß der neue Beruf der Neigung deſſen entſprechen muß, der ihn ausüben ſoll, und daß er ungefähr das gleiche Lebensniveau gewähren ſoll wie der bisherige. Hier ſtehen wir an einer jener Stellen, die gebieteriſch dartun, daß wahre und umfaſſende ſoziale Sicherung aller einzelnen nach einer neuen Wirtſchaftsordnung ruft, die auf alle Fälle keinen Zwangscharakter annehmen darf. Wie notwendig eine neue Regelung der wirtſchaftlichen Verhältniſſe wäre, erhellt, wie ſchon erwähnt, auch daraus, daß Perſonen der ſogenannten Klaſſe II, die auf andere Weiſe als die eigentlichen Arbeitnehmer erwerbstätig ſind, nicht gegen Arbeitsloſigkeit verſichert werden können. „Die meiſten von ihnen werden Perſonen ſein, die für eigene Rechnung als Arbeitnehmer oder für ſich ſelbſt arbeiten, einſchließlich der Ladeninhaber und Höker, Pächter, Kleinpächter und Kleinbauern, Fiſcher auf Anteil, Leute, die berufliche oder perſönliche Dienſte unterhalten oder vermitteln und Heimarbeiter.“ Wenigſtens die Möglichkeit ſieht der Beveridgeplan vor, beſtimmte Klaſſen von Perſonen, die techniſch nicht unter einem Dienſtvertrag ſtehen, aber tatſächlich für Arbeitgeber arbeiten (zum Beiſpiel Unternehmer für Handarbeiten, Heimarbeiter und Privatpflegerinnen), entweder in Klaſſe I einzureihen und ſo gegen Arbeitsloſigkeit zu verſichern oder ſolche Klaſſen nach Sonderplänen zu verſichern, indem ihren beſonderen Verhältniſſen Rechnung getragen wird. Dieſer in Ausſicht genommene Ausnahmefall verbeſſert aber die Lage der Arbeitsloſen der ſogenannten Klaſſe II nur in geringem Maße in einigen beſtimmten Unterabteilungen dieſer Gruppe. In der Hauptſache klafft hier eine empfindliche Lücke im Verſicherungsſyſtem des Beveridgeplanes. E. F. Rimensberger beſchäftigt ſich in ſeiner Schrift „Was iſt der Beveridgeplan?“ inſofern mit dieſer Lücke, als er auf Seite 127 die Aufmerkſamkeit auf dieſe Schwierigkeit lenkt, indem er die einſchlägigen Stellen des Planes von Beveridge in Erinnerung ruft. Trotz dieſer Lücke ſtellt die Arbeitsloſenverſicherung des Beveridgeplanes einen Fortſchritt dar. Die Anſätze ſind die nämlichen wie bei der Altersver-

ſicherung, bleiben alſo weit unter dem Wochendurchſchnittslohn eines Arbeiters im Sommer 1940. Wenn man das Projekt der Arbeitsloſenverſicherung des Beveridgeplanes als ein nächſtes Ziel ins Auge faßt, nicht aber als Endziel, gewahrt man wiederum das Große an dieſem Plan.

Zu dem gleichen Satz wie die Altersrente nach einer Uebergangszeit von vorausſichtlich zwanzig Jahren und die Arbeitsloſenunterſtützung ſoll eine *Arbeitsunfähigkeitsunterſtützung* erfolgen, die von Dauer ſein wird und keinerlei Herabſetzung erfährt im Laufe lange währender Invalidität. „Dauert die aus Betriebsunfällen oder Berufserkrankungen erwachſende Arbeitsunfähigkeit länger als 13 Wochen, ſo tritt an Stelle des Einheitsſatzes der Unterſtützung eine im Verhältnis zum Arbeitseinkommen geſtaffelte Unfallrente für die ganze Zeit der Behinderung. Die Unfallrente für völlige Arbeitsunfähigkeit beträgt zwei Drittel des Einkommens, das der Betreffende bei Vollbeſchäftigung hatte, vorausgeſetzt, daß der Betrag nicht geringer iſt als die Unterſtützung, die er unter gewöhnlichen Umſtänden bei Arbeitsunfähigkeit erhalten hätte, und nicht höher als wöchentlich drei Pfund Sterling.“ Der dauernd Invalide erhält alſo im Maximum 60 Schilling (51 Franken) pro Woche; im Minimum gelten die nämlichen Anſätze wie fürs Alter und bei Arbeitsloſigkeit. Alle als Arbeitnehmer in Klaſſe I eingeteilten Perſonen haben gegebenenfalls das Recht auf dieſe Verſicherungsprämien. Die Erwerbstätigen der Klaſſe II haben kein Anrecht auf Arbeitsunfähigkeitsunterſtützung während der erſten 13 Wochen der Arbeitsunfähigkeit. Wer in Klaſſe IV keine Erwerbstätigkeit ausübt, obwohl er im arbeitsfähigen Alter ſteht, hat ebenfalls keinerlei Recht auf Arbeitsunfähigkeitsunterſtützung. Dieſe und die von uns angeführte ſogenannte Induſtrielle Penſion für dauernde Arbeitsunfähigkeit ſtellen wie die beiden von uns als erſte genannten Verſicherungszweige etwas ungemein Segensreiches dar. Im Vergleich mit der Altersverſicherung und der Arbeitsloſenverſicherung erſcheint die Sicherung im Invaliditätsfall als jener Teil des Verſicherungswerkes des Beveridge-Planes, der dem Ideal am nächſten kommt, obwohl ſpäterhin ein Ausbau nach oben, was die Höhe der Prämie anbetrifft, nicht von der Hand zu weiſen ſein wird.

An einer Stelle des Beveridge-Planes wird ausgeführt, daß Einkommensverluſte hauptſächlich durch Arbeitsloſigkeit entſtehen und deshalb, weil der Lohn zum Umfang der Familie in ein Mißverhältnis gerät. Das erſte führt zur Arbeitsloſenverſicherung, der wir im Rahmen des Beveridge-Planes bereits begegnet ſind. Dem zweiten Mißſtand will der Beveridge-Plan durch die Gewährung von *Kinderzulagen* begegnen. Für das erſte Kind werden Zulagen nur in Zeiten der Arbeitsloſigkeit und Arbeitsunfähigkeit bezahlt. Vom zweiten Kind an erhalten die Eltern wöchentlich pro Kind 8 Schillinge, ſolange dasſelbe vollen Schulunterricht genießt, alſo bis zum 16. Altersjahr. Die Kinderzulage be-

trägt ſtets 8 Schillinge pro Woche; es wird nicht etwa beiſpielsweiſe für das achte Kind eine höhere Summe bezahlt als für das dritte. Im Geſamtbudget der ſozialen Sicherheit von 697 Millionen für 1945 und 858 Millionen pro 1965 ſind die Kinderzulagen mit 110 reſp. 100 Millionen vertreten. Es iſt klar, daß dieſer Teil des Beveridge-Planes von größter Bedeutung iſt. Indem die Kinderzulagen wie die übrigen Prämien ohne Bedürftigkeitsprüfung zur Auszahlung gelangen, wird erreicht, was anderwärts mit dem Syſtem des Familienlohnes erſtrebt wird. Die Löſung im Beveridge-Plan hat dabei den großen Vorteil, daß bei ihr prinzipiell gleiche Arbeit mit gleichem Lohn entlöhnt wird. Im Beveridge-Plan leſen wir hiezu, daß das Exiſtenzminimum ſich für Familien von beliebiger Größe praktiſch nicht auf Grund des Lohnſyſtems garantieren läßt; „denn dieſes muß ſich auf die Arbeitsleiſtung des Einzelnen gründen und nicht auf die Größe ſeiner Familie".

Der Beveridge-Plan erfaßt weiterhin alle ſechs Hauptklaſſen der Bevölkerung für umfaſſende ärztliche Betreuung und Wiederherſtellung ſowie für Beſtattungskoſten. „Aerztliche Betreuung, die allen Notwendigkeiten gerecht wird, iſt vermittels eines den Geſundheitsdepartementen unterſtehenden Landesgeſundheitsdienſtes für alle Bürger vorgeſehen, und ebenſo wird Nachbehandlung zwecks Wiederherſtellung für alle Perſonen, die in der Lage ſind, in ihren Genuß zu treten, vorgeſehen." Der Beveridge-Plan fordert auch auf dem Boden der Krankenverſicherung ein zwangsweiſes Sozialverſicherungsſyſtem ohne Einkommensgrenzen. Dies braucht nicht das Ende aller ärztlichen Privatpraxis zu bedeuten. „Möglicherweiſe wird aber das Feld der Privatpraxis ſo geringfügig ſein, daß ihre Beibehaltung nicht der Mühe wert ſcheinen mag." Es erhellt ohne weiteres, daß die hier geplante Krankenverſicherung all dies weit überſteigt, was bei uns in der Schweiz auf dem Wege der Freiwilligkeit oder des Obligatoriums hievon vorhanden iſt. Zum Beiſpiel umfaßt ſie auch das wichtige Gebiet der Zahnpflege. Eine Verallgemeinerung vorbeugender Zahnbehandlung erſcheint von größter Wichtigkeit für die Verbeſſerung der Volksgeſundheit.

Iſt ſo die Krankenverſicherung ein großer Fortſchritt in der Richtung nach ſozialer Sicherung des einzelnen Staatsbürgers, ſo trifft das Nämliche auf die *Witwenunterſtützung* zu. Für Witwen im arbeitsfähigen Alter, die nicht erwerbsunfähige Kinder haben, werden keine Dauerrenten ausbezahlt. Andererſeits werden alle Witwen eine vorübergehende Unterſtützung erhalten, die zu einem höheren Satz erfolgt als Arbeitsloſen- und Arbeitsunfähigkeitsunterſtützung. Nötigenfalls wird dieſe temporäre Witwenunterſtützung von einer Umſchulungsunterſtützung abgelöſt. Wiederum wird uns die große Bedeutung bewußt, die dieſer zukommt. Es wird viel davon abhängen, wie ſie gehandhabt wird. Allen Hausfrauen der Klaſſe III, das heißt verheirateten Frauen im arbeitsfähigen Alter, wird dieſe Hilfe gewährt werden auf Grund der Beiträge ihrer Ehemänner, falls ſie zu Witwen werden.

Des weiteren werden über die *Mutterſchaftsbeihilfe* von 4 Pfundſterling hinaus Hausfrauen, die bezahlte Arbeit annehmen, dreizehn Wochen lang eine *Mütterunterſtützung* beziehen, die es ihnen ermöglicht, die Arbeit vor und nach dem Wochenbett auszuſetzen. Fernerhin iſt über die Kinderzulagen hinaus eine *Mündel- oder Vormundſchaftsunterſtützung* in Ausſicht genommen für erwerbsunfähige Kinder von Witwen. Dieſe Art von Waiſenfürſorge verdient beſonderes Lob. Zulagen ſind auch geplant für Perſonen über dem Kindesalter, die von Perſonen abhängig ſind, die ſelber Unterſtützung erhalten ſei es wegen Arbeitsunfähigkeit, ſei es infolge Arbeitsloſigkeit, oder die im Genuſſe von Ausbildungsentſchädigung zwecks Berufsumſchulung ſtehen. Einmalige Vergütungen werden außer bei Mutterſchaft und als Begräbniskoſten auch bei Heirat gewährt. Die Beiträge an Begräbniskoſten und bei Heirat ſind verſchieden hoch, alſo unter ſich abgeſtuft. Endlich wird für die beſchränkte Anzahl von Fällen, in denen ein Bedürfnis nicht von der Sozialverſicherung gedeckt wird, eine an eine Einkommensprüfung gebundene Wohlfahrtsunterſtützung verfügbar ſein.

Den vielen Fällen, in denen, wie wir bisher geſehen haben, Unterſtützung auf Grund von Verſicherung geboten wird, ſteht der einzige Sicherheitsbeitrag in Geſtalt einer Marke auf einem einzigen Verſicherungsſchein gegenüber, den alle Perſonen wöchentlich leiſten müſſen, die dazu auf Grund ihres Einkommens in der Lage ſind. In Klaſſe I leiſtet der Arbeitgeber für den Arbeitnehmer einen Beitrag und zieht dieſen Anteil vom Gehalt oder Lohn ab. Die Beiträge werden, je nach den gelieferten Leiſtungen, in den einzelnen Klaſſen verſchieden und für Männer höher ſein als für Frauen, damit die Leiſtungen für Klaſſe III (Hausfrauen) geſichert werden. Der Plan der Sozialverſicherung beruht mithin auf der Beibehaltung des Beitragsprinzips, das heißt des Grundſatzes, daß ein weſentlicher Teil der Geſamtkoſten durch Beiträge der Staatsbürger in ihrer Eigenſchaft als verſicherte Perſonen gedeckt wird. Jeder einzelne zahlt dabei den gleichen Betrag für den gleichen Unterſtützungsſatz. Bei derartiger Zwangsverſicherung ſtehen alle zuſammen auf dem Boden gleicher Bedingungen. Der Zwang aber iſt hier deswegen nicht verwerflich, weil er die Allgemeingültigkeit des Verſicherungsſyſtems ſichert. Auf dieſem Prinzip beruht aber gerade der gewaltige Schritt nach vorwärts in allererſter Linie, den der Beveridgeplan und ſein führendes Miniſterium für Soziale Sicherheit mit all ſeinen Aufgaben und Verſicherungsmöglichkeiten darſtellt.

Großartig einfach nimmt ſich ſein Zahlungs- und Beitragsſyſtem von ſeiten der Verſicherten aus. Das Verſicherungsweſen wird der Sphäre privater Gewinnſpekulationen entzogen, bei der oft alle möglichen und unmöglichen Verſuche angeſtellt werden, um einen einzigen Neuverſicherten zu gewinnen. Der Trieb der Konkurrenz feiert bei uns gerade auf dieſem Gebiet nicht ſelten unheimliche Triumphe. Vielfach widert die Art der Bearbeitung des Kunden an. Dies ſei kein Vor-

wurf gegenüber den einzelnen Verſicherungsagenten; denn das Privatſyſtem im Verſicherungsweſen trägt in der Regel die Schuld hieran. Von größter poſitiver Bedeutung nimmt ſich des fernern dies aus am Beveridgeplan, daß er alle Zweige der Verſicherungsfälle unter einen Hut bringt, ſoweit ſie den Menſchen ſelbſt betreffen. Er berückſichtigt die Gefahr der Invalidität ſo gut wie jene der Arbeitsloſigkeit. Er denkt an die Alten und an die Kinder. Er vergißt weder Witwen noch Waiſen. Er hat die Nöte der Geburt und des Todes im Auge. Er geht bei alledem davon aus, daß eine einzelne Perſon bald in dieſe oder in jene Notlage verſetzt werden kann. Es kommt nicht mehr vor, daß einer beiſpielsweiſe zwar im Krankheitsfall verſichert wäre, aber als geſunder Arbeitsloſer auf die mehr oder weniger reſpektable und hilfreiche Fürſorgetätigkeit einer beliebigen Armenpflege angewieſen und von ihrem Wohlwollen in hohem Maße abhängig iſt. Indem der Beveridgeplan vom Glauben an die Möglichkeit der Beſeitigung der Not als erreichbares Nachkriegsziel und vor allem von der Hoffnung der Ueberwindung des Kriegsgeſchehens überhaupt ausgeht, bedeutet er auch für uns in der Schweiz einen unüberhörbaren Appell an jenes Vertrauen, daß in abſehbarer Zeit ein unendlich beſſeres menſchliches Daſein möglich ſein wird als unſere heutige Exiſtenz mit ihren des öftern beinahe ſklavenartigen Verhältniſſen. Unſer aller Leben in Staat und Geſellſchaft darf kein Zuſtand von beſtändiger Angſt und Furcht bleiben, in dem heute gerade der ſogenannte denkende Menſch ſich in unzähligen Fällen und in einer erdrückenden Fülle von Lebenslagen befindet.

Hans Walter Frei.

Ferienkurs in Obſtalden, 12.—17. Juli 1943.

Das Kommen des Reiches Gottes.

Es war bei unſeren religiös-ſozialen Ferienkurſen ſchon immer ſo, daß wir uns zur Beſinnung über ein zentrales Thema unſerer Sache zuſammenfanden. Ich denke jetzt gerade an den Kurs in Walchwil über die Chriſtusfrage und andere der Art. Am ſtärkſten konnte ſich uns aber beim diesjährigen Kurs das Empfinden aufdrängen, daß diesmal das entſcheidende Wort unſeres Glaubens und Hoffens im Mittelpunkt ſtehe und uns zu neuem Durchdenken und auch neuem Erleben rufe. Und es war dann auch wirklich ſo, daß dieſe Botſchaft über der ganzen Kurszeit aufleuchtete und durch alles hindurchſtrahlte wie eine Sonne, deren Licht und Wärme und ſtrahlender Glanz wie ein Segen und eine Verheißung uns umgaben. Und gewiß war es beſonders dieſes Thema, das zuſammen mit der auch hier zu nennenden Berufung unſerer Referenten dafür, eine ſo außerordentlich große Anzahl von Freunden nach dem ſchönen Obſtalden rief, wo nun ſchon zum zweiten Male im Hotel „Hirſchen“ ein ſolcher Kurs ſtattfand.